

Amtlicher Teil	
Tagesordnung des Kreistages	S. 2
1. Bekanntmachung zur Bundestagswahl	S. 2
Zweckvereinbarung der Gemeinden Emleben und Georgenthal	S. 5
Bekanntmachungen von WAZV	S. 10
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen	S. 14
Ausschreibungen von Dienstleistungen	S. 23
Übersicht über Schnelltestzentren im Landkreis	S. 28



Die Leiterin des Frauenhauses, Anja Wild (l.) und Claudia Kunzewitsch vom Trägerverein (r.) freuen sich über die Zuwendung, die Landrat Onno Eckert und Vera Fitzke als Vorsitzende der Kreistagsfraktion der Linken übergeben haben.

Zuschuss für die Arbeit des Frauenhauses

Fördermittel des Landkreises finanzieren Personal- und Sachkosten

Landkreis | Die Arbeit des Frauenhauses, das in Gotha als Zufluchtsort vor familiären Konflikten und Gewalt besteht, unterstützt der Landkreis Gotha im Jahr 2021 mit einem Zuschuss von 60.000 Euro.

Damit wurde diese freiwillige Leistung um 10.000 Euro gegenüber den Vorjahren aufgestockt. Anja Wild, Leiterin der Einrichtung, sowie Claudia Kunzewitsch vom Trägerverein „Für Frauen und Kinder in Not“ e. V. konnten vor kurzem den Zuwendungsbescheid sowie einen symbolischen Scheck aus den Händen des Landrates Onno Eckert entgegen nehmen. Weitere Mittel erhält die Einrichtung vom Freistaat Thüringen (63.000 Euro) und der Stadt Gotha (35.000 Euro). Auch verschiedene kreisangehörige Kommunen leisten einen freiwilligen Beitrag von insgesamt ca. 6.000 Euro, um diese wichtige Arbeit zu unterstützen.

„Das Frauenhaus ist als soziale Anlaufstelle auch in unserer Region - leider - unverzichtbar, wie die aktuellen Belegungszahlen belegen. Es gibt Frauen in Notsituationen die Möglichkeit, in einem geschützten Umfeld zu leben und mit der entsprechenden

Beratung der eigenen Zukunft eine neue Wendung zu geben. Das zu fördern, ist wichtig und wird auch von den Mitgliedern des Kreistages mitgetragen“, so Landrat Onno Eckert.

Im Jahr 2020 suchten insgesamt 26 Frauen mit 27 Kindern Zuflucht im Frauenhaus. Ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 41 Tage, das entspricht 2382 Übernachtungen. Diese Zahlen liegen im Durchschnitt der vergangenen Jahre. Neben der intensiven Betreuung und Beratung dieser Frauen und Kinder haben die drei Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Gotha weitere 487 ambulante Beratungen mit 181 Klientinnen durchgeführt.

Auch im Frauenhaus erfordert der sachgerechte Umgang mit dem Covid-19-Virus besondere Anstrengungen: er macht besondere Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung notwendig sowie für neu aufgenommene Frauen jeweils Quarantäne in einem gesonderten Wohnbereich. Die ausgereichten Mittel sind hoch willkommen, um Personal- und Sachkosten der Einrichtung finanzieren zu können.

Mehrgenerationenhaus online: Am Mit dem „Osterlädchen online“ verbindet der lebensart e.V., Träger des Gothar Mehrgenerationenhauses, den Online-Verkauf mit dem lokalen Handel. „Wir verkaufen die handgefertigte Ware lokaler Künstler*innen in Ostertütchen hübsch verpackt. Auf unserer Homepage und bei Facebook können sich die Kund*innen jeden Artikel selbst aussuchen, uns anschreiben und die Ware nach Vereinbarung am Mehrgenerationenhaus auf dem Hauptmarkt 17 kontaktlos abholen“, so wird das Konzept erklärt. Der Verkauf läuft noch bis zum **31. März**.

Förderung: Die Thüringer Ehrenamtsstiftung führt ab sofort den „Sonderfonds für Vereine in Not“ mit 200.000 Euro fort und legt ein neues Förderprogramm für kleinere, ländlich geprägte Vereine mit dem Titel „Aktiv vor Ort“ auf.

Das Programm „Aktiv vor Ort“ beginnt ab sofort und ist bis zum **31. Dezember 2021** befristet. Anträge können einmalig pro Verein bzw. Einrichtung bis zum 1. Dezember gestellt werden. Das Förderprogramm soll auch die durch digitale Maßnahmen entstandene finanzielle Belastung abfedern, außerdem kann eine finanzielle Förderung für Aufwandsentschädigungen oder Würdigungen ehrenamtlich Engagierter, für Fahrtkosten, für anteilige Kosten von Miete, Strom, Nebenkosten und Pacht, für Internet- und Telefongebühren, Kosten für Versicherungen und Beiträge in Dachverbänden, Honorar- und Veranstaltungskosten, für Verbrauchsmaterialien sowie für Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden. Die finanzielle Förderung beträgt maximal 5.000 € pro Antragstellendem. Antragsformulare, Kontaktdaten und weiterführende Informationen über beide Angebote finden sich auf der Website <https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/>

Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am Montag, dem 22.03.2021, im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, Raum Gotha (247) statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Teile der Sitzungen des Kreisausschusses vom 16.11.2020 und vom 07.12.2020
2. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
Vorlage: KA 04-2021
3. Informationen
 - 3.1. – zum Jubiläum 100 Jahre Landkreis Gotha
 - 3.2. – zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha IV/2020
 - 3.3. – zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung IV/2020
 - 3.4. – über die Vergabe von Hoch- und Tiefbauleistungen sowie von Planungsleistungen IV/2020 und über die Zusammenfassung der Vergaben im Jahr 2020
4. Festsetzung der Tagesordnung zur Kreistagsitzung am 24.03.2021
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Verbandsvorsitzender

Gotha, den 10.03.2021

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am Mittwoch, dem 24.03.2021, im Staatlichen Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“, Kindleber Straße 99b, 99867 Gotha statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Kreistagsmitglieds
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom 18.11.2020 und vom 08.12.2020
3. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
4. Jahresrechnung 2019 – Feststellung
Vorlage: 40/2020
5. Jahresrechnung 2019 – Entlastung
Vorlage: 41/2020
6. Ländlichen Raum stärken – Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen reformieren
Vorlage: A 03/2021, Antrag der CDU/FDP-Fraktion
7. Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle in Deutschland aktiv begleiten
Vorlage: A 04/2021, Antrag der CDU/FDP-Fraktion
8. Antrag zum Beitritt des Landkreises Gotha zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen (AGFK-TH)
Vorlage: A 35/2019, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einschließlich Änderungsantrag
9. Landkreis Gotha: Regio-S-Bahn im 15 Minuten-Takt für die

- Thüringer Städtetelefonie mit guten Umsteigebeziehungen
Vorlage: A 05/2021, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
10. Umbesetzung von Gremien
Vorlage: A 01/2021, Antrag der Fraktion Freie Wähler

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Verbandsvorsitzender

Gotha, den 10.03.2021

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha – Ilm-Kreis für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am
19. Juli 2021, 18.00 Uhr
schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Wahlbüro des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Zimmer 168.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.
3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle

Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber/in kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber/in einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Wahlkreisbewerbers/Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten.
Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Thüringen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem/der Landeswahlleiter/in eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber/innen) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), B. 5. Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden

Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum/zur Bewerber/in und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorlie-

gen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Kommunikation/ Allgemeines

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Der Zugang rechtsverbindlicher elektronischer Kommunikation im Sinne des § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nicht eröffnet. In dem Zusammenhang wird auf die Internetseite des Landkreises Gotha zur elektronischen Kommunikation unter www.landkreis-gotha.de verwiesen.

Anschriften des Bundes- und Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha-Ilm-Kreis lautet:

Kreiswahlleiter
Herr Steve Allin
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha
Telefon: 03621/214444
Telefax: 03621/214411
Kreiswahlleiter@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gotha.de

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 07.01.2021

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 zur Bekämpfung der Geflügelpest, Anordnung gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Freitag, den 05.03.2021 wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I.

Zu Nr. 1 des Tenors

Mit der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 wurde der Gefährdungssituation durch die in anderen Landkreisen Thüringens aufgetretene Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) Rechnung getragen und zum Schutz des Geflügels im Landkreis Gotha die Aufstallung angeordnet. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) hat darüber informiert, dass die Untersuchungen im Sperrbezirk im Landkreis Nordhausen negativ beendet wurden.

In Thüringen ist derzeit auch kein erhöhtes Aufkommen an verendeten Wildvögeln zu verzeichnen.

Da seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 im Landkreis Gotha und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten ist und die Anzahl der Funde infizierter Wildvögel in angrenzenden Bundesländern ebenfalls zurückgegangen ist, wird die allgemeine Aufstallungspflicht ab 05.03.2021 flächendeckend für den gesamten Landkreis Gotha aufgehoben.

Zu Nr. 2 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung bzw. Aufhebung keinen Aufschub duldet.

Die Veröffentlichung erfolgt am 04.03.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Landratsamt Gotha zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de

Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
- Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.
- Die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zu vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen in Thüringen ist weiterhin wirksam. Sie gilt seit dem 08.01.2021 und ist über die Startseite der Homepage des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz einzusehen: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/>.

Amtliche Bekanntmachung

1. Die nachstehend gedruckte „Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Emleben“ wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2020 zur Genehmigung vorgelegt.
2. Das Landratsamt Gotha hat die vorgenannte Zweckvereinbarung zwischen der Landgemeinde Georgenthal und der Gemeinde Emleben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 15.02.2021 genehmigt. Es wurde durch die Gemeinde Georgenthal am 18.02.2021 und durch die Gemeinde Emleben am 23.02.2021 der Rechtsbehelfsverzicht erklärt.
3. Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 12 Abs. 1 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.03.2021

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG); Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Emleben

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Emleben wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Gemeinde Emleben ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 3 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG), wonach sie als Wohnsitzgemeinde die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen hat, auch künftig erfüllen kann.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Emleben

Aufgrund des § 3 Abs. 2 ThürKigaG in der zur Zeit gültigen Fassung

schließen

die Gemeinde Emleben (als aufnehmende Gemeinde) **vertreten durch** die Bürgermeisterin Frau Silke Sauerbier und **der Gemeinde Georgenthal** (als abgebende Gemeinde) **vertreten durch** den Bürgermeister Herrn Florian Hofmann folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde OT Petriroda haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG) in ihrem Kindergarten zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes des Kindergartens erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 30 Abs. 1 ThürKigaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Wurde die Betreuung des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 600,00 €/Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss

über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14*	Verpflegungskosten	57 – 63

Abziehen sind die Einnahmen für den Kindergarten

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger des Kindergartens gezahlt werden	
17*	Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu Verwenden sind)	17
19	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKigaG	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

Die Einnahmen aus den Verpflegungsgebühren bzw. Entgelten für die Verpflegung sollen i. d. R. die Verpflegungskosten decken. Nur wenn keine Deckung gegeben ist, können die Positionen Verpflegungskosten und Verpflegungsgebühren/entgelte für Verpflegung in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Be-

teiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 27.02.2003 wird aufgehoben.

gez. Sauerbier, 15.12.2020
Ort (aufnehmende Gemeinde),
Datum

gez. Hofmann, 15.12.2020
Ort (abgebende Gemeinde),
Datum

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 59. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ vom 03.03.2021

Beschluss-Nr. 01/2021

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen: Die Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Gotha zur Prüfung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 02/2021

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen: Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 3/4 ThürKO wird die geprüfte Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ festgestellt.

Die festgestellte Jahresrechnung 2019, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung werden in der Zeit vom 08.03. bis 19.03.2021 in der Finanzverwaltung der Stadt Gotha, Neues Rathaus, Zimmer 227 zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Beschluss-Nr. 03/2021

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Entlastung des Verbandsvorsitzenden zur Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen: Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO wird für die Jahresrechnung 2019 Entlastung erteilt.

gez. Eckert
Verbandsvorsitzender

Gotha, 08.03.2021

Bekanntmachung

gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Entscheidung über den Antrag der BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben vom 18.02.2020 (Posteingang – PE 20.03.2020), auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung **BR 09** am Standort in der Gemeinde Nesselal, Gemarkung Brüheim, Flur 5, Flurstücke 54 und 55.

Zum o.g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid 03/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben erhält gemäß § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer **Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)** bestehend aus einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 162 m und einer Gesamthöhe (GH) von 247 m am Standort in 99869 Nesselal, Gemarkung Brüheim, Flur 5, Flurstücke 54 und 55 (WEA **BR 09**). Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, vorbehaltlich der beschränkenden Bedingungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von ■■■■ erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von ■■■■ sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des Aktenzeichens 106.11-brühwind-03/20-6.2.3 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmung

1. Umfang der genehmigten Anlage:

Errichtung und ganzjähriger Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 162 m und einer Gesamthöhe (GH) von 247 m am Standort in 99869 Nesselal, Gemarkung Brüheim, Flur 5, Flurstücke 54 und 55.

Koordinaten des genehmigten WEA-Standortes:

UTM X_ETRS32: 32610229,2; Y_ETRS32: 5652534,9 bzw. X_Long_WGS84_DMS: 10°34'17,080"; Y_Lat_WGS84_DMS: 51°00'49,708"

2. Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die

Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
 - die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
 - die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie
 - die wasserrechtliche Genehmigung nach § 28 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).
- Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

3. Nutzungsbeschränkungen:

Die Genehmigung der WEA unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

- 3.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender und im freien Luftraum fliegender Fledermausarten wird eine pauschale Abschaltung der WEA vom 15.03. bis 31.10. in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und Temperaturen ab 10°C in den ersten beiden Betriebsjahren festgesetzt. Bei Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s oder Temperaturen bei Sonnenuntergang ≤ 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen. Die pauschalen Abschaltzeiten werden unter den Vorbehalt neuerer Erkenntnisse gestellt, die sich aus einem optionalen zweijährigen Gondelmonitoring vom 01.03. bis 30.11. nach anerkannten fachlichen Standards ergeben können. Für die WEA BR 09 können die Ergebnisse eines Gondelmonitorings einer bestehenden Anlage im Umfeld der WEA BR 09 im Windfeld in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herangezogen werden. Entsprechend der Ergebnisse der Auswertung des Gondelmonitorings können die pauschalen Abschaltzeiten durch standortspezifische Betriebszeiten angepasst werden. Die standortspezifischen Betriebszeiten sind vor der Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.2 Zur Vermeidung des Vogelschlags der betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) ist die WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd) im Umkreis von 300 m um den Mastmittelpunkt der WEA abzuschalten und zwar ab Beginn des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und zwischen Sonnenaufgang und -untergang an den 2 folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen. Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von max. 1 Hektar kann bei der Abschaltung außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden. Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert oder die Information auf einer anderen geeigneten Grundlage erfolgt. In die Vereinbarung ist gleichzeitig aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEA keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung). Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Flächenbewirtschafter wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

4. Bedingungen:

Für die WEA ist vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass sie technisch den aktuellen Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen (AVV Luftverkehr; Bundesanzeiger; BANZ AT 30.04.2020), insbesondere hinsichtlich der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, entspricht.

5. Umweltverträglichkeit:

Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Beischriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 28.12.2020 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt.

Die Genehmigung und ihre Begründung liegen in der Zeit

vom 19. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> und

während der Dienstzeiten, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha zur Einsicht aus.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung unter umwelt@kreis-gth.de oder telefonisch unter 03621 / 214 193 gebeten.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 02. April 2021.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 10.03.2021

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** Natura2000 (S. 25), J. Schröter (S. 27, oben), S. Pohl (S. 27, unten), L. Ebhardt (S. 28), LRA | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/211900, E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de | **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/21190-10 | **Druck:** ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 1. April 2021.**

Bekanntmachung

gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Entscheidung über den Antrag der Windpark Am Hainberg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Windpark Am Hainberg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen vom 01.09.2016 (Posteingang - PE 30.09.2016), auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) mit der Bezeichnung „A“ und „B“ am Standort in der Gemeinde Hörssel, Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 3 und 4 (WEA A) sowie Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 114 und 115 (WEA B).

Zum o.g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid 20/16**I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Windpark Am Hainberg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen erhält gemäß § 4 BImSchG die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

bestehend aus einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 132 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 200 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 3 und 4 (WEA A) sowie einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 116,5 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 117 m und einer Gesamthöhe (GH) von 175 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 114 und 115 (WEA B).

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von ■■■■ erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von ■■■■ sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des **Aktenzeichens 6.2.3-106.11-teutwind-20/16** zu überweisen. **Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.**

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

1. Umfang der Anlage

Errichtung und ganzjähriger Betrieb zweier WEAn wie folgt:

Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 132 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 200 m am Standort in 99880

Hörsel, Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 3 und 4 (WEA A)

Koordinaten des neu beantragten WEA-Standortes:

UTM X_ETRS32: 608199.585; Y_ETRS32: 5646633.347
bzw.

X_Long_WGS84_DMS: 10°32'26,59"; Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'40,11"

Typ Vestas V 117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 116,5 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 117 m und einer Gesamthöhe (GH) von 175 m am Standort in 99880 Hörsel, Gemarkung Teutleben, Flur 5, Flurstücke 114 und 115 (WEA B)

Koordinaten des neu beantragten WEA-Standortes:

UTM X_ETRS32: 608460.064; Y_ETRS32: 5646476.871
bzw.

X_Long_WGS84_DMS: 10°32'39,77"; Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'34,87"

2. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

3. Nutzungsbeschränkungen

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender und stationärer Fledermausarten ist eine Abschaltung der WEAn in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s sowie Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der potenziell besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) sind die WEAn bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Ernte, Stoppelumbbruch, Pflügen, Mahd) im Umkreis von 300 m um die WEAn **abzuschalten** und zwar jeweils nur zwischen Sonnenauf- und -untergang ab dem Zeitpunkt des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses bis 48 Stunden nach dem jeweiligen Nutzungsereignis. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen.

Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert. In die Vereinbarung mit dem Bewirtschafter ist aufzunehmen, dass im Bereich der rotorüberstrichenen Fläche der WEAn keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung, Freigärhaufen).

4. Umweltverträglichkeit

Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen

Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c und § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) – alte Fassung – keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Zum o.g. Antrag wurde nach Einlegung des Eigenwiderpruches vom 23.11.2020 ergänzend ein

Abhilfebescheid

erlassen.

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die widerspruchsbehafteten Nebenbestimmungen III.1.6; III.3.2; III.3.11.8; III.4.5; III.7.2 und III.12.1 des Genehmigungsbescheides 20/16 vom 26.10.2020 werden neu gefasst.
2. Die widerspruchsbehaftete Nebenbestimmung III.2.3.3 wird gestrichen.
3. Der Abhilfebescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

II. Inhaltsbestimmungen

Die Neufassung der widerspruchsbehafteten Nebenbestimmung lautet wie folgt:

III.1.6 Allgemeines

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile – insbesondere der Fundamente – der genehmigten WEAn begonnen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

III.3.2 Luftverkehr

Hinsichtlich des Standortes dürfen nachträglich **keine Änderungen** vorgenommen werden. Geringfügige Abweichungen der Standortkoordinaten von bis zu 0,5 m, die im Rahmen der praktischen Bauausführung auftreten können, sind zulässig.

III.3.11.8 Nachtkennzeichnung

Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein **Ersatzstromversorgungskonzept** vorliegen. Dieses muss

spätestens mit der Inbetriebnahme durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Entsprechend den Vorgaben aus der AVV 2020 ist die Kapazität der Ersatzstromversorgung so auszulegen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet ist.

III.4.5 Baurecht

Die vorliegenden Prüfberichte zur Typenprüfung der WKA Vestas V117 haben eine Gültigkeit bis zum 08.09.2020 (Turm) und bis zum 27.04.2021 (Flachgründung). Die Verlängerungsbescheide für diese Typenprüfungen oder neu ausgestellte Typenprüfungen sind vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

III.7.2 Naturschutz erster Punkt der Aufzählung Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen unmittelbar nach Errichtung der Anlagen, Wiederherstellung des Grabenprofils und der Ruderalflur unter Verzicht auf den Einbau von Mutterboden. Sollten über die bereits kompensierten Gehölzflächen (Hecken) hinaus weitere Gehölzflächen bauzeitlich beansprucht werden, werden diese in der kommenden Pflanzperiode nach Ende der bauzeitlichen Beanspruchung an einem andere geeigneten Standort, einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wiederhergestellt.

III.12.1 Straßennutzung

Die Standorte der geplanten WEAn sind grundsätzlich über die bestehenden Zufahrten an der L 3007 und an der L 1029 zu erreichen. Der erforderliche Antrag auf Sondernutzung für diese oder auch andere zu nutzen beabsichtigte Erschließungswege, ist beim Straßenbaulasträger zu stellen.

Hinweise gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 26.10.2020 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt, der ergänzende Abhilfebescheid am 22.02.2021 erlassen. Die Genehmigung und der Abhilfebescheid sowie ihre Begründungen liegen in der Zeit

vom 19. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

und

während der Dienstzeiten, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha zur Einsicht aus.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung unter umwelt@kreis-gth.de oder telefonisch unter 03621 / 214 193 gebeten.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 02. April 2021.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

WAZV Apfelstädt-Ohra

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a (4) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 25.11.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 08.03.2019 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 04.04.2019, wird wie folgt geändert:

1. Neu eingefügt wird:

§ 3 b Grundgebühren Qn für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020

(1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,15 EUR, also insgesamt 3,15 EUR (brutto).

(3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,60 EUR, also insgesamt 12,60 EUR (brutto).

(4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$ = Grundgebühr des Zählers 6,0

$G_{G2,5}$ = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6 monatlich 192,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 9,60 EUR, also insgesamt 201,60 EUR (brutto).

(5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

- G_{GX} = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n = x \text{ m}^3/\text{h}$
- G_{GXV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss
- Q_{nx} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$
- $Q_{n2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
- $G_{G2,5}$ = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
- x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	240,00 EUR	12,00 EUR	252,00 EUR
15	312,00 EUR	15,60 EUR	327,60 EUR
40	504,00 EUR	25,20 EUR	529,20 EUR
60	792,00 EUR	39,60 EUR	831,60 EUR
150	1.512,00 EUR	75,60 EUR	1.587,60 EUR

(6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto).

§ 3c Grundgebühren Q3 für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_3 = 2,5$ und $Q_3 = 4$ wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_3 = 10$ bis $Q_3 = 250$ wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3=2,5$ (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,15 EUR, also insgesamt 3,15 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3=4$ beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,60 EUR, also insgesamt 12,60 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler $Q_3 = 10$ errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:30) anhand der Formel:

$$G_{G10} = G_{G4} * 30$$

G_{G10} = Grundgebühr des Zählers 10,0
 G_{G4} = Grundgebühr des Zählers 4

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers $Q_3=10$ monatlich 360,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 18,00 EUR, also insgesamt 378,00 EUR (brutto).

(5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{3x}}{Q_{34}} * G_{G4} \right]$$

- G_{GX} = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3 = x \text{ m}^3/\text{h}$
- G_{GXV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Dauerdurchfluss
- Q_{3x} = Dauerdurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$
- Q_{34} = Dauerdurchfluss des Wasserzählers $4 \text{ m}^3/\text{h}$
- G_{G4} = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$
- x = steht für 16; 25; 63; 100; 250

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Dauerdurchfluss:

Zählergröße Q_3	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
16	408,00 EUR	20,40 EUR	428,40 EUR
25	483,00 EUR	24,15 EUR	507,15 EUR
63	672,00 EUR	33,60 EUR	705,60 EUR
100	972,00 EUR	48,60 EUR	1.020,60 EUR
250	1.722,00 EUR	86,10 EUR	1.808,10 EUR

(6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto)

2. § 4 (Verbrauchsgebühr) Absatz 3a wird neu eingefügt:

(3a) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 2,18 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 2,29 EUR (brutto).

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Ohrdruf, 24.02.2021

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat mit Beschluss-Nr.: 18/2020 am 25.11.2020 die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen und am 02.02.2021 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha angezeigt.

Das Landratsamt Gotha – Der Landrat – hat mit Schreiben vom 18.02.2021 den Eingang der 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra bestätigt.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde. Die Änderungssatzungssatzung darf somit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Thür. KGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

WAZV Apfelstädt-Ohra

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a (4) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 25.11.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS), beschlossen in der Verbandsversammlung vom 25.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,98 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,12 EUR (brutto).

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Ohrdruf, 08.03.2021

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat mit Beschluss-Nr.: 19/2020 am 25.11.2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen und am 02.02.2021 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha angezeigt.

Das Landratsamt Gotha – Der Landrat – hat mit Schreiben vom 25.02.2021 den Eingang der 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra bestätigt.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde. Die Änderungssatzung darf somit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Thür. KGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl., S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 51/2020 in seiner Verbandsversammlung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	23.000.903 €
	in den Aufwendungen mit	23.000.903 €
	mit einem Gewinn in Höhe von	0 €
und		
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	32.825.656 €
	in den Ausgaben mit	32.825.656 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.003.087 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.269.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 3.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 832.660 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Gotha, 19.02.2021

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Brand
Verbandsvorsitzender – Siegel –

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 51/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 10.12.2020 die Haushaltssatzung/den Wirtschaftsplan 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen

Mit Schreiben vom 11.02.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 15.003.087 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 14.269.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden liegt in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 11.04.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2021 zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 10.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1**Änderung einer Satzung**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 14.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 03.12.2020, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 4,17 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,29 EUR, also insgesamt 4,46 EUR/d (brutto).

2.) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,89 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,13 EUR, also insgesamt 2,02 EUR (brutto).

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gotha, 19.02.2021

Brand

Siegel

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat mit Beschluss-Nr.: 46/2020 am 10.12.2020 die 7. Änderung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen und am 14.12.2020 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabensatz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), den Eingang der Satzung bestätigt.

Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt dieser Eingangsbestätigung veröffentlicht werden.

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 10.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 01.08.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 1,82 EUR pro m³ Abwasser.

2. § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2021 auf 0,75 EUR pro m³ Abwasser.

3. § 13a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13a

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen, auf der Niederschlagswasser anfällt und von welcher in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

eingeleitet wird bzw. entwässert wird. Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 0,48 EUR pro m² versiegelte Grundstücksfläche und Jahr.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14

Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt:

a) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube	37,03 EUR
b) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage	47,52 EUR

§ 2

In- Kraft- Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 26.02.2021

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat mit Beschluss-Nr.: 47/2020 am 10.12.2020 die 7. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen und am 14.12.2020 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 23.02.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabensatz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), den Eingang der Satzung bestätigt.

Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt dieser Eingangsbestätigung veröffentlicht werden.

– Ende des Amtlichen Teils –

Ausschreibungen

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet zur Vertretung für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und einer sich ggf. daran anschließenden Elternzeit nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Leistungsgewährung/KdU/ Teilhabepaket“ (m/w/d) im Jobcenter des Landkreises Gotha

Die Tätigkeit umfasst die

- Antragsannahme, Beratung, Prüfung, Entscheidung und Zahlbarmachung von passiven Leistungen nach dem SGB II;

- Prüfung des Unterkunftsbedarfes und der Unterbringungsart bei Antragstellung;
- Ermittlung von Aufwendungen bei Mietwohnungen bzw. Eigenheimen/Eigentumswohnungen und Prüfung der Angemessenheit;
- Ermittlung, Prüfung und Berechnung des Anspruches auf Erstattung von Kosten für Unterkunft und Heizung unter Einbeziehung verbrauchsabhängiger Größen;
- Prüfung und Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen;
- Bearbeitung von Widersprüchen;
- Durchführung automatisierter Datenabgleiche nach § 52 SGB II.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;

- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Haushaltsrecht;
- vertiefte Kenntnisse im SGB II, Sozialhilferichtlinien Thüringen sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 8 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 22.02.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Pflegemanagement“ (m/w/d) im Sozialamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Ermittlung des individuellen Bedarfs an Hilfe zur Pflege bei Antragsstellern/Leistungsberechtigten;
- Abgleich der Bedarfe mit MDK Gutachten, Dokumentation der Erkenntnisse und Ergebnisse;
- Anfertigung von Stellungnahmen zum Pflegeumfang;
- Vorbereitung und Durchführung anlassbezogener Qualitätsprüfungen (Hausbesuche) und Einsichtnahme in Pflegedokumentationen;
- Prüfung von Pflegeplanungen auf Plausibilität und Aktualität;
- Evaluierung von Leistungen in Bezug auf Leistungsmissbrauch und Qualitätsmangel;

- Sicherung bedarfsgerechter und passgenauer Hilfen;
- Entwicklung eigenständiger und kreativer Maßnahmen im Rahmen eines angemessenen Verwaltungshandelns zur Verfolgung von Verdachtsfällen;
- Kontrolle von Einsatzplänen und Verfolgung von Leistungsmissbrauch;
- Auswertung von Gutachten und Stellungnahmen von Beteiligten;
- Dokumentation von Prüfergebnissen und Beweissicherung;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere Pflege- und Krankenkassen;
- Führung von Hilfestatistiken und Schriftgutverwaltung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Abschluss einer (Fach-) Hochschule/Bachelor in der Fachrichtung Gesundheits- und/oder Pflegemanagement ggf. Zusatzausbildung als Pflegesachverständiger oder
- vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Altenpflege und/ oder Gesundheits- und Krankenpflege;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Haushaltsrecht, SGB I, II, V, IX, X, XI und XII, Begutachterrichtlinien des GKV-Spitzenverbands zur Begutachtung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI;
- Vertiefte Kenntnisse der Leistungskomplexe der Hilfe zur Pflege, in der Altenpflege, Grundpflege, Rehabilitation;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9b gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 22.02.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Schulärztlicher Dienst“ (m/w/d) im Gesundheitsamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Vorbereitung, Organisation und Mitwirkung von bzw. bei ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen, Einschulungsuntersuchungen und schulärztlichen Reihenuntersuchungen entsprechend gesetzlicher Vorgaben;
- Durchführung standardisierter Untersuchungen (z. B. des Hör-, Seh- und Farbsinnvermögens) vor Ort im Rahmen der jugendärztlichen Sprechstunden;
- Führung der Untersuchungsdokumentation, einschließlich der Impfdokumentation sowie Erarbeitung und Pflege der jugendärztlichen Statistiken;
- Zusammenstellung von Daten zur Erarbeitung von Analysen;
- Mitwirkung bei der Durchführung allgemeiner Jugendgesundheitsberatungen sowie Konsultationen im Rahmen jugendärztlicher Sprechstunden für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Assistent im Gesundheitsdienst/ Sozialmedizinischer Assistent oder
- als Arztfachhelfer, wünschenswert mit Spezialisierungsrichtung Gesundheitserziehung oder
- als Arzthelfer;
- Kenntnisse in der ÖGD-VO, im ThürSchulG sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- Kenntnisse im Bereich der Allgemeinmedizin oder Pädiatrie;
- Einarbeitung in fachspezifische Gesetzlichkeiten, wie z. B. ÖGD-VO, ThürSchulG, Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit sowie Organisationsvermögen;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 5 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 24.02.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Systemverwaltung/ Netzwerkadministrator“ (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur

Die Tätigkeit umfasst die

- Bewirtschaftung der informationstechnischen Infrastruktur der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha.
 - Planung, Weiterentwicklung, Administration, Verwaltung und Überwachung der Netzwerkinfrastruktur der Schulen (passive und aktive Netzwerkkomponenten) einschließlich WLAN;
 - Installation, Monitoring und Dokumentation von Netzwerkkomponenten;
 - Benutzerverwaltung;
 - Hardwarekonfiguration;
 - Systempflege;
 - Datensicherung.
- Übergreifende Betreuung und Administration von Firewallumgebungen in den Schulen;
- Mitarbeit bei Projekten, wie z.B. Erneuerung von Hardwarekomponenten, Rollouts, Migrationen und Erweiterung, Monitoring und Optimierung der Standortanbindungen etc.;
- Konzeption und Implementierung von Lösungen zur Abdeckung von neuen Anforderungen, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und des IT-Sicherheitskonzeptes;
- Hilfestellungen zur Unterrichtsführung und Fachbetreuung der Computerkabinette;
- Gewährleistung des Hard- und Softwaresupports;
- Beratung der Schulleiter und Fachlehrer zum Einsatz von Datentechnik;
- Bewertung und Umsetzung von neuen Hard- und Softwarestrategien unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und der Forderungen der Lehrpläne;
- Sicherstellung und Unterstützung bei der Anwenderbetreuung;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Ausschreibungen im Aufgabenbereich.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Informatikstudium in der Fachrichtung allgemeine Informatik (Informatiker/Bachelor of Science);
- oder
- vergleichbare Ausbildung, wie z.B. Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) oder Diplom-Informatiker (FH) oder Dipl.Ing.-Informatik (FH oder BA);
- Kenntnisse in allen gängigen Betriebssystemen wie Windows und Linux;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich von Datensicherungslösungen;

- detaillierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Administration von Desktop PC's, der Netzwerkadministration, des Netzwerkmanagements und der Netzwerksorganisation;
- engagiertes, selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten im Team;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeit;
- Dienstleistungsverständnis, schnelle Auffassungsgabe und hohes technisches Verständnis;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 10 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 01.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt aufgrund freier Stellenanteile zur alsbaldigen Besetzung, vorerst **befristet bis zum 31.01.2022**, nachfolgende Teilzeitstelle aus:

„Mitarbeiter Kundenservice“ (m/w/d) im Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice“ des Landkreises Gotha

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung von Anfragen bzgl. des Anschlusses von Einzelpersonen, Haushalten und Gewerbebetrieben an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung/Abfallberatung;
- Bearbeitung des Postrücklaufs mittels Datenrecherchen;
- Bearbeitung von Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- und Betreuungssachverhalten;

- Antragsbearbeitung anhand eines Gebührenabrechnungsprogramms;
- Bearbeitung von Änderungsanzeigen zum Gebührenbescheid;
- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch Bescheiderteilung und Maßnahmen des Verwaltungszwanges;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren;
- Mitwirkung bei Mahn-, Vollstreckungs- und Stundungssachverhalten;
- Bearbeitung von Verlustanzeigen;
- Tonnenmanagement.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- Kenntnisse der Abfall- und der Abfallgebührensatzung des Landkreises;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität im Umgang mit Bürgern;
- Belastbarkeit, Konfliktmanagement und selbständige Aufgabewahrnehmung;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Kenntnisse in der Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung sind von Vorteil.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 38 Stunden.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 7 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 01.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, **befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung**, die nachfolgende **Teilzeitstelle** aus:

„Mitarbeiter Wertstoffhof / Hofarbeiter“ (m/w/d) im Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice“ des Landkreises Gotha

Die Tätigkeit umfasst die:

- Betreuung von gewerblichen und privaten Anlieferern auf den Wertstoffhöfen;
- Einweisung und Zuweisung zur Entladestelle und der Ablagerungscontainer;
- Kontrolle der Abfälle auf Zulässigkeit der Annahme;
- Mengenermittlung von Abfällen und Führen von Annahmeprotokollen;
- Überwachung der Befüllung der Container durch Dritte sowie Leistung eventuell notwendiger Hilfestellung bei der Befüllung;
- Überwachung der Füllstände der Container und Mitwirkung beim Containerwechsel;
- Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf den Wertstoffhöfen;
- Durchführung von saisonal bedingten Räum- und Reinigungsarbeiten;
- Vertretungsaufgaben im Aufgabenbereich Deponie und DSD.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise im handwerklichen Bereich;
- Kenntnisse in der Abfallentsorgung bzw. berufspraktische Erfahrungen in der Entsorgungswirtschaft;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, selbständiger Aufgabenwahrnehmung und Teamfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Kunden;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur grundsätzlichen dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges;
- Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 3 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 01.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Wertstoffhof / Hofarbeiter“ (m/w/d) im Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice“ des Landkreises Gotha

Die Tätigkeit umfasst die:

- Betreuung von gewerblichen und privaten Anlieferern auf den Wertstoffhöfen;
- Einweisung und Zuweisung zur Entladestelle und der Ablagerungscontainer;
- Kontrolle der Abfälle auf Zulässigkeit der Annahme;
- Mengenermittlung von Abfällen und Führen von Annahmeprotokollen;
- Überwachung der Befüllung der Container durch Dritte sowie Leistung eventuell notwendiger Hilfestellung bei der Befüllung;
- Überwachung der Füllstände der Container und Mitwirkung beim Containerwechsel;
- Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf den Wertstoffhöfen;
- Durchführung von saisonal bedingten Räum- und Reinigungsarbeiten;
- Vertretungsaufgaben im Aufgabenbereich Deponie und DSD.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise im handwerklichen Bereich;
- Kenntnisse in der Abfallentsorgung bzw. berufspraktische Erfahrungen in der Entsorgungswirtschaft;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, selbständiger Aufgabenwahrnehmung und Teamfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Kunden;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur grundsätzlichen dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges;
- Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 3 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 01.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Leitstellenleiter“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Leitung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Arbeitsaufgaben in der Zentralen Leitstelle;
- fachliche Anleitung und Beratung der unterstellten Leitstellendisponenten im operativen Bereich;
- Koordinierung des täglichen Dienstbetriebes im Leitstellenbereich und Erarbeitung der Dienst- und Einsatzplanung;
- Planung und Koordinierung der Schulung und Fortbildung der Disponenten;
- Mitwirkung bei der Planung und Konzepterstellung für die Bearbeitung von Großschadenslagen;
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Leitstelle in Bezug auf alle strategischen und operativen Fragen in enger Zusammenarbeit bei der Amts- und Sachgebietsleitung einschließlich des Einsatzleitsystems;
- Mitwirkung bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von anstehenden Investitionsprojekten, insbesondere bei dem planmäßigen Hardwaretausch sowie der zukunftsgerichteten Infrastrukturentwicklung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen oder den gehobenen nichttechnischen Dienst **oder**
- eine vergleichbare gehobene Verwaltungsausbildung;
- Kenntnisse im Umgang mit Computer-, Informations- und Nachrichtentechnik;
- Kenntnisse in der Rettungsmitteldisponierung im Rettungsdienst- und Brandschutzbereich;
- BOS-Funkgenehmigung;
- vertiefte Kenntnisse im ThürBKG, in der ThürFwOrgVO, der ThürKatSVO, dem ThürRettG, dem LRDP, dem RDBP, der FWDV 100 sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- wünschenswert sind mehrjährige Erfahrungen im Management komplexer Strukturen, idealerweise in einer Hilfsorganisation, einer branchennahen Einrichtung bzw. Behörde;

- hohes Maß an Führungsqualität, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfreudigkeit;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit sowie Organisationsfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen sowie Informations- und Nachrichtentechnik im Zuständigkeitsbereich;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit dem Zieldienstposten A 10 gehobener Dienst. Bei Nichtvorlage der Laufbahnbefähigung oder einer aus anderen Gründen nicht möglichen Verbeamtung des Bewerbers (m/w/d) ist grundsätzlich auch eine Besetzung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses möglich. In diesem Fall erfolgt die Eingruppierung nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 10 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVÖD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 08.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt aufgrund freier Stellenanteile zur alsbaldigen Besetzung, **vorerst befristet bis zum 31.12.2021**, die nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Naturschutz/Eingriffsregelung“ (m/w/d) im Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde und Landschaftspflege

Die Tätigkeit umfasst die

- Erarbeitung von naturschutzfachlichen Stellungnahmen;
- Beurteilung, Untersagung oder Genehmigung von Eingriffen in die Natur im Allgemeinen, bei Landschaftsschutzgebieten und

- bei besonders geschützten Biotopen;
- Erteilung von landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnissen und Befreiungen;
- Aufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Organisation und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen und Vertragsnaturschutz;
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen das Naturschutzrecht;
- Zusammenarbeit mit den Gremien des ehrenamtlichen Naturschutzes;
- Widerspruchsbearbeitung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium **oder**
- eine vergleichbare Fachhochschulausbildung im Bereich des Landschafts-/Naturschutzes, der Landschaftsarchitektur, der Forst- oder Landwirtschaft **oder**
- abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Umweltrecht und BGB;
- vertiefte Kenntnisse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Gesetzlichkeiten sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit;
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Belastbarkeit sowie schnelle Auffassungsgabe und strukturierte Arbeitsweise;
- Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei dienstlichen Erfordernissen zu arbeiten;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9b gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Widerspruchsbearbeitung“ (m/w/d) im Sozialamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens im Sozialamt mit den Schwerpunkten in den Bereichen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie der Bildung und Teilhabe;
- Rechtliche Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung des eingeleiteten Widerspruchs und Durchführung von Anhörungen zum Verfahren;
- Durchführung der Widerspruchsbearbeitung im Abhilfeverfahren im SGB IX und XII;
- Erläuterungen und Beratungen der Widerspruchsbeteiligten;
- Erarbeitung von Vorlageberichten an die Widerspruchsbehörden im Bereich des AsylbLG;
- Vorbereitung von Aktenlagen und Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen im Rahmen des Klageverfahrens sowie Teilnahme an Gerichtsterminen;
- Prüfung und Erstellung von Kostenentscheidungen sowie Kostenfestsetzungen unter Anwendung des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz);
- Führung Widerspruchs- und Klagestatistik für das Sozialamt.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Studium als Dipl.-Verwaltungswirt (FH) bzw. Bachelor of Arts – Public
- Management oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere in VwVfG und VwGO sowie in den Teilen des SGB I, II, X;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich des SGB IX und XII, AsylbLG sowie den dazu erlassenen Verwaltungs- und Durchführungsverordnungen;
- Belastbarkeit, Engagement/Eigeninitiative und selbstständige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsführungskompetenz und Koordinierungsvermögen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9b gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.03.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende zwei Stellen aus:

„Mitarbeiter Pflegschaften/Amtsvormundschaften“ (m/w/d) im Jugendamt

Die Tätigkeit umfasst die

Wahrnehmung der Personen-, Gesundheits- und Vermögenssorge im Rahmen gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften für Minderjährige.

- Ausübung aller Obliegenheiten als Amtsvormund/-pfleger gemäß §1773 ff. BGB in Verbindung mit § 55 SGB VIII;
- Wahrnehmung der gesamten elterlichen Sorge (Personen- und Vermögenssorge) für das einzelne Kind/den einzelnen Jugendlichen;
- Kooperation und Zusammenarbeit mit allen an der Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen beteiligten Partnern, z.B. Sozialleistungsträgern, Kindergärten, Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Ärzten, Gerichten, sonstige Behörden, Netzwerken etc.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung **oder**
- Diplompädagoge mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen **oder**
- Studiengänge Erziehungsberatung mit Erfahrungen in dem Bereich oder Studiengänge Psychologe, Lehrer, Behinderten- oder Heilpädagoge **oder**
- abgeschlossenes Fachhochschulstudium und einschlägige Erfahrungen in sozialen Bereichen;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- umfangreiche Verwaltungskennntnisse und Kenntnisse des jeweiligen Rechtsgebietes (Jugendhilferecht, Zivilrecht, Familienrecht);
- wünschenswert sind mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Sozial- und Jugendarbeit;
- Fähigkeit zur tragfähigen Beziehungsgestaltung zu Kindern und Jugendlichen durch regelmäßigen persönlichen Kontakt;
- Bereitschaft, Verantwortung für weitreichende Entscheidungen für Kinder und Jugendliche zu übernehmen;
- Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft, Organisations- und Teamfähigkeit sowie ausgeprägte soziale und analytische Kompetenz;
- Psychologisches Einfühlungsvermögen, Gesprächsführungskompetenz und Argumentationsstärke, Koordinierungsvermögen, Flexibilität sowie Urteils- und Entscheidungsfindungskompetenz;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;

- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe S 12 gemäß Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), Teil B Besonderer Teil, XXIV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 01.04.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 i.V.m. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird im Einstellungsfall die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 08.03.2021

Landratsamt Gotha

Lust auf soziales Engagement?

- Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst sozial engagieren.
- Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.
- Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an Menschen, die nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen und sich gerne sozial engagieren,
- die Zeit bis zum Studiums- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennenlernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrungen sammeln möchten,
- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten.

Was bietet der Bundesfreiwilligendienst?

- Freiwillige können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in ihrer Persönlichkeit weiter-

entwickeln!

- Freiwillige legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Alle Freiwilligen erhalten kostenlose Seminare.
- Freiwillige bekommen ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!
- Nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Das Landratsamt Gotha sucht für das Schuljahr 2021/2022 Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung (bestehend aus einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen) können Sie ab sofort richten an das

Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 08.03.2021

Internate im Landkreis Gotha GmbH

Stellenausschreibung

Sie suchen einen sicheren, interessanten und abwechslungsreichen Job in einem motivierten Team und in einem besonderen Arbeitsumfeld? – Dann sollten wir uns kennenlernen! – Wir, die Internate im Landkreis Gotha GmbH, betreiben das Internat der berufsbildenden Schulen in Gotha sowie das Internat der Salzmannschule Schnepfenthal. Für diese Einrichtungen suchen wir zum nächst möglichen Termin:

eine/n

Berufsschul – Internatserzieher/in (m/w /d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden sowie

eine/n

Schul – Internatserzieher/in (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

Sie haben einen erfolgreichen Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e, als Sozialpädagogin/e, als Fachkraft für Soziale Arbeit oder in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaften, Psychologie, bzw. in einer gleichartigen Ausbildungsrichtung? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Sie sollten sich in der Lage fühlen, folgende Anforderungen erfüllen zu können:

- teamorientiertes, pädagogisch-konzeptionelles Arbeiten nach dem Konzept unserer Einrichtung
- Betreuung & Dienstabsicherung im Schichtdienst lt. Dienstplan sowie Absicherung von Vertretungsdiensten im Krankheitsfall
- die umfassende Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht inkl. Dokumentation
- die Gestaltung einer vertrauensvollen Elternarbeit,
- agieren im Team mit LehrerInnen und weiteren Bildungspartnern
- Gesprächsführung und Lösungssuche mit Auszubildenden bei Mietrückständen sowie fungieren als AnsprechpartnerIn für rechnungslegende Ausbildungsbetriebe (Berufsschulinternat)

Was überzeugt uns?

- Freude an der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche
- eine hohe kommunikative Kompetenz
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und der Anspruch, in unserem Team bewährte Strukturen und neue Ideen gemeinsam zu leben und weiter zu entwickeln
- gute Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den MS Office sowie im Umgang

Wir bieten Ihnen neben einem leistungsgerechten Einkommen mit betrieblicher Altersvorsorge:

- eine strukturierte Einarbeitung in ein motiviertes Team mit abwechslungsreichen und herausfordernden Tätigkeiten sowie hohen fachlichen Standards
- regelmäßige Fortbildungsangebote intern und extern
- ausgewogenes Verhältnis von Arbeitstagen und Freischichten durch die Bindung an den jeweiligen Schuljahreskalender
- Mehrarbeitsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gesammelt, so dass Schulferien größtenteils durch Urlaub und den Ausgleich von Mehrarbeitsstunden frei sind.

Die Anstellung erfolgt:

- Im Berufsschulinternat – unbefristet. (Arbeitsort: Gotha)
- Im Internat der Salzmannschule – zunächst befristet zur Elternzeitvertretung, eine Weiterbeschäftigung nach Fristende wird angestrebt. (Arbeitsort: Waltershausen)

Ihre **Bewerbungen** mit ausführlichen Unterlagen inklusiver einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse (nur Kopien) richten Sie bitte postalisch an die:

Internate im Landkreis Gotha GmbH
-Personalabteilung-
Robert-Koch-Str. 1a
99880 Waltershausen.

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: 03622 / 2084 410 – www.ilg-internate.de

Hinweis: Wir freuen uns über Ihre „analoge“ Bewerbung. Beachten Sie bitte, dass uns per E-Mail eingehende Bewerbungen wegen automatisierter Filterregeln zur Virenabwehr unter Umständen nicht oder zu spät erreichen. Dateianhänge im „ZIP-Format“ sowie Dateiformate die „Makros“ enthalten, werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten durch die Internate im Landkreis Gotha GmbH nicht erstattet werden können.

Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.ilg-internate.de/datenschutz.htm>

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die

Bewerbungsunterlagen und die in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten nicht berücksichtigter Bewerber/-innen in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages.

gez. Nico Kleinert-Friedemann Waltershausen, 10.03.2021
Geschäftsführer

Internate im Landkreis Gotha GmbH

Stellenausschreibung

Wir, die Internate im Landkreis Gotha GmbH betreiben im Kreisgebiet seit fast 2 Jahrzehnten ein Schul- und ein Berufsschulinternat – sowie ab April 2021 die Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete.

Zur Verstärkung unseres Teams an verantwortungsvoller Schnittstelle suchen wir zum nächstmöglichen Termin SIE – als

Assistenz der Geschäftsführung (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25-35 Stunden.

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im kaufmännischen Bereich oder einen vergleichbaren Berufsabschluss oder (Fach-)Hochschulabschluss? – Dann bewerben Sie sich bei uns!

Sie sollten sich in der Lage fühlen, folgende Anforderungen erfüllen zu können:

- Als „Direktor*in des ersten Eindrucks“ gestalten Sie im Büro der Geschäftsführung die Außenwirkung der Gesellschaft aktiv mit. Sie sind gut informiert, vermitteln stets Kompetenz, nehmen Anrufe entgegen und leiten diese zielsicher weiter.
- Sie verantworten das „Office-Management“ und schaffen ein professionelles Umfeld für die Geschäftsführung in allen Belangen.
- Sie übernehmen dabei administrativ-organisatorische Aufgaben sowie operative Verantwortung für Projekte im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und unterstützen bei der Durchführung von Vergabeverfahren.
- Stets den Überblick behaltend, koordinieren und organisieren Sie Gesprächs-, Beratungs- und Veranstaltungstermine und gestalten die interne Unternehmenskommunikation aktiv mit.
- Sie bearbeiten den Posteingang, anfallende Korrespondenz mit internen und externen Ansprechpartner*innen und bereiten Entscheidungsvorlagen und Schriftstücke unterschriftsreif vor.
- Sie übernehmen die Vor-/Nachbereitung und Protokollierung von Beirats-, Geschäftsführungs- und Leitungssitzungen und fassen Beschlüsse / Aufgaben nach.

Was überzeugt uns?

- Sie sind ein Organisationstalent mit ausgeprägter Serviceorientierung und hohem Qualitätsanspruch?
- Ihr Deutsch ist perfekt und Englisch kein Fremdwort für Sie?
- Sie beherrschen Word, Excel, Outlook und PPT im Schlaf und haben idealerweise bereits erste Erfahrungen in vergleichbarer Position gesammelt?

...dann sollten wir uns unbedingt kennenlernen!

Wir bieten Ihnen,

- neben einem leistungsgerechten Einkommen mit betrieblicher Altersvorsorge;
- die Integration in ein motiviertes Team eines wachsenden, kommunalen Sozialunternehmens;
- eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit mit

- vielen Gestaltungsmöglichkeiten;
- regelmäßige Fortbildungsangebote intern und extern.

Die Anstellung erfolgt unbefristet.

Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen, inklusiver einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse (nur Kopien) richten Sie bitte **bis zum 11.04.2021** an die:

Internate im Landkreis Gotha GmbH
oder: sekretariat@ilg-internate.de
– Personalabteilung –
Robert-Koch-Str. 1a, 99880 Waltershausen.

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: 03622 / 2084 410 – www.ilg-internate.de

Hinweis: Wir freuen uns über Ihre „analoge“ Bewerbung. Beachten Sie bitte, dass uns per E-Mail eingehende Bewerbungen wegen automatisierter Filterregeln zur Virenabwehr unter Umständen nicht oder zu spät erreichen. Dateianhänge im „ZIP-Format“ sowie Dateiformate die „Makros“ enthalten, werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten durch die Internate im Landkreis Gotha GmbH nicht erstattet werden können.

Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.ilg-internate.de/datenschutz.htm>

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen und die in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten nicht berücksichtigter Bewerber/-innen in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages.

gez. Nico Kleinert-Friedemann Waltershausen, 10.03.2021
Geschäftsführer

Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der UVGO

Der Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung folgende Leistungen zu vergeben:

Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge, Leinastr. 29 in 99867 Gotha (Vergabenummer 4200_BEW-1-2021)

Ausführungszeitraum : **ab 01.06.2021, 19:00 Uhr – 01.06.2022, 06:00 Uhr**
mit Verlängerungsoption für ein Jahr

Ablauf der Angebotsfrist: 08.04.2021 um 14:00 Uhr

Die Vergabeunterlagen können unter <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=377338> abgerufen werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 22.02.2021

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung

im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) für den

Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

Gestellung von geprüften Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Deponie des Landkreises Gotha. Transport der mit Altholz (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz) befüllten Container zur Entsorgungsanlage und Entsorgung/Verwertung des Altholzes (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz).

Ausführungszeitraum: **01/01/2022 bis 30/06/2023**

Ablauf der Angebotsfrist: **13/04/2021 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=378099>

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal/OT Wipperoda, 01.03.2021

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung

im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach der VgV

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für den

Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

Gestellung von Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Kreisrestmülldeponie des Landkreises Gotha sowie Transport der befüllten Container zu den zugewiesenen Entladestellen

Ausführungszeitraum: **01/01/2022 bis 31/12/2025**

Ablauf der Angebotsfrist: **29/04/2021 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=375783> abgerufen werden.

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal/OT Wipperoda, 22.02.2021

Landkreis aktuell

Rege Bürgerbeteiligung zum Radverkehrskonzept

Gotha I Seit November 2020 erarbeitet der Landkreis Gotha ein neues Radverkehrskonzept. Das Konzept soll den Grundstein für die Radverkehrsförderung des Landkreises in den kommenden Jahren legen. Im Rahmen der Konzepterstellung hatten Interessierte im Dezember 2020 die Möglichkeit, über eine Online-Beteiligungsplattform Hinweise zum Radverkehr im Landkreis zu geben. Es konnten Gefahrenstellen sowie neue Wunschverbindungen und verbesserungswürdige Verbindungen eingetragen werden.

Die Online-Bürgerbeteiligung zum Radverkehrskonzept des Landkreis Gotha stieß auf eine hervorragende Resonanz. Insgesamt nutzten 489 Bürgerinnen und Bürger die Chance und gaben 892 Meldungen ab. Im besonderen Maße wurden Meldungen zu neuen Verbindungen eingetragen, es wurden aber auch viele Verbesserungsvorschläge für bestehende Verbindungen und Gefahrenstellen abgegeben. Alle abgegebenen Meldungen wurden anonymisiert veröffentlicht und können online eingesehen werden unter <https://www.lk-gotha.online-beteiligung-radverkehr.de/?a=reports>.

Die Bestandsdatenanalyse ist mit Ende der

Online-Bürgerbeteiligung



- **489 Personen haben 892 Meldungen abgegeben.**
- **Meldungstypen**
 - **Gefahrenstellen: 69**
 - **Neue Verbindungen: 136**
 - **Verbindung ausbessern: 687**



13.01.2021

Radverkehrskonzept Landkreis Gotha

16

Bürgerbeteiligung weitestgehend abgeschlossen. Zuvor wurden schon Unfälle mit Beteiligung von Radfahrenden und Pendlerpotenziale in der Region analysiert. Im nächsten Schritt wird das beauftragte Planungsbüro die Meldungen der

Onlinebeteiligung bei einer Vor-Ort-Befahrung sichten. Im Oktober 2021 soll das Konzept fertiggestellt sein. Das Ergebnis stellt ein ganzheitliches und durchgängiges Radverkehrsnetz mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen dar.

Land der Vielfalt bei Mühlberg entstanden

Drei Gleichen I Mit viel Kopf, Herz und tatkräftiger Handarbeit ist auf einem Grundstück bei Mühlberg ein „Land der Vielfalt“ entstanden.



| Ein Land der Vielfalt ist nahe Mühlberg entstanden und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Direkt an der Straße von Mühlberg nach Wechmar, gegenüber dem Golfplatz und dem Gut Ringhofen, liegt das kleine Stückchen Land von Katrin Stephan. Zunächst standen hier nur einige, zum Teil alte, Obstbäume. So manch ein Anwohner dachte, dass die Wiese nicht genutzt wird und wollte selbst Hand anlegen. Aber dies entspricht nicht den Vorstellungen der Eigentümerin. Nach sorgfältiger Überlegung stand fest, dass die insgesamt 3.000 m² große Grünfläche ein Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten werden soll. Frau Stephan holte sich Rat bei der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis und entwarf daraufhin ein insekten- und tierfreundliches Grundstück.

Im Spätherbst 2020 kam es dann zur Umsetzung dieses Projektes. Mehr als 200 einheimische Sträucher wurden als freiwachsende Hecken an den Randbereichen der Fläche gepflanzt. Diese bilden nun einen Schutz vor negativen Umwelteinflüssen, indem Staub, Schmutz und Abgase gefiltert werden. Es entsteht ein günstiges Kleinklima sowie ein Lebensraum für verschiedene Tiere. Im Gegensatz zu exotischen Ziergehölzen bieten heimische Gehölze ein reiches Nahrungsangebot sowie Nistmöglichkeiten zu

jeder Jahreszeit. Die Blüten werden im Frühjahr von zahlreichen Insekten besucht. Vögel fressen mit Vorliebe die schmackhaften Beeren im Herbst und Winter und bauen ihre Nester in die dichten Strukturen.

Als Abgrenzung zum Nachbargrundstück entstand eine Benjes-Hecke. Das dafür benötigte Material wurde von der Gemeinde Drei Gleichen geliefert. Das Baum- und Strauchschnittgut wurde bandartig abgelagert. In dieser dichten Struktur leben zahlreiche Insekten- und Tierarten. Bodenbrüter nehmen diese Bereiche gern an. Ebenso werden viele Insekten und Tiere angelockt, die in diesem Totholz überwintern können. Mit der Zeit durchwachsen wilde Sträucher die Benjes-/Totholz-Hecke. Diese können sich überwiegend durch ausgeschiedene Samen von Vögeln etablieren.

Auch das Grünland wurde in den Aufwertungsprozess miteinbezogen. 65 Stauden dienen als Initialpflanzung. Sie wurden zwischen die vorderen Strauchreihen gepflanzt und helfen, die Vegetationsentwicklung zu beschleunigen und spezielle Arten zu fördern. Die Wildblumen, wie Flockenblumen und Skabiosen, können sich von ihrem Standort aus durch Selbstaussaat oder mit Hilfe von Ausläufern ausbreiten.

Bewusst Bereiche auf einer Wiese stehen zu lassen, bietet zahlreiche Winterverstecke und Unterschlupfmöglichkeiten für Nützlinge. In den langen Stängeln der abgestorbenen Pflanzen überdauern unzählige Larven. Auch tragen viele Grasarten und Stauden noch einen Rest von nicht ausgefallenen Samen als

eine Notration im Winter für beispielsweise Vögel wie den Distelfink. Um die Bereiche herum, die auf der Fläche von Frau Stephan aus der Nutzung genommen werden sollen, erfolgte streifenförmig die Ausbringung von einheimischen Wildblumensaatgut. Hier finden im kommenden Jahr zahlreiche Insekten Nahrung und Lebensraum.

Die neu angelegte Lesesteinmauer mit Bruchsteinen vom Friedhof Mühlberg wird nach und nach von vielen Tierarten als ungestörter Unterschlupf angenommen. Blindschleichen, Laufkäfer, Eidechsen und andere selten gewordene Arten können sich hier verstecken.

Das direkt am Wegrand installierte und von Wildrosen umpflanzte Schild informiert interessierte Besucher, dass hier ein Land der Vielfalt entsteht.

Es bleibt spannend, wie sich die tolle Fläche in den nächsten Jahren weiter entwickelt und welche wertvollen Ideen Frau Stephan für die heimische Tier- und Pflanzenwelt noch haben wird.

Finanziell unterstützt wurde das Projekt vom Landratsamt Gotha mit einer Zuwendung als Projektförderung aus dem Kreishaushalt 2020.



| Die neu angepflanzte Hecke bietet bald Unterschlupf und Nahrung für Vögel, Insekten und co.

Kartierung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren

Halle | Die 50Hertz Transmission GmbH betreibt die Stromleitungen auf der Höchstspannungsebene in den ostdeutschen Ländern sowie Hamburg und Berlin. Dazu gehört auch die 380-kV-Freileitung zwischen Erfurt-Vieselbach und der thüringischen Landesgrenze zu Hessen bei Eisenach. Das Bundesbedarfsplangesetz sieht eine Erhöhung der Übertragungskapazität dieser Leitung vor. Die Planungen für den Umbau haben unter dem Titel „Netzverstärkung Mecklar – Vieselbach“ begonnen.

Das Büro MYOTIS (Büro für Landschaftsökologie) aus Halle (Saale) wurde von

50Hertz beauftragt, die für den Genehmigungsprozess erforderlichen faunistischen und floristischen Erfassungen entlang der Leitung durchzuführen. Die Aufenthalte der Fachleute im Gelände erstrecken sich bis April 2022 und sind teilweise auch in der Dämmerung oder nachts erforderlich – z. B. wenn Eulen oder Fledermäuse erfasst werden. Die Kartierer/innen tragen ein Beauftragungsschreiben von 50Hertz und einen Ausweis bei sich. Ihre Fahrzeuge sind i. d. R. an dem Kfz-Kennzeichen HAL-MY erkennbar. Für die Erfassung einiger Artengruppen wird zeitweise Hilfsmaterial im Gelände ausgebracht, beispielsweise für die Haselmäuse sogenann-

te Bilchtuben (kleine Röhren) an Gehölzen, Versteckmöglichkeiten für Reptilien oder Amphibien auf dem Boden sowie Geräte zur Erfassung von Fledermäusen an Bäumen – alles ist entsprechend von MYOTIS gekennzeichnet. Das Vorgehen wurde im Vorfeld mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Informationen zum Projekt und Karten des genauen Leitungsverlaufs finden Sie unter www.50hertz.com/Vorhaben12. Wenn Sie Fragen oder Hinweise haben, sprechen Sie uns gerne an: Büro MYOTIS: Tel. 0345 - 122 76 78-0, info@myotis-halle.de; 50Hertz, Marie Bartels: Tel. 030 5150 2162, marie.bartels@50hertz.com.

Unterstützung für Jugendfeuerwehren

Gotha | Basierend auf einem Kreistagsbeschluss reicht der Landkreis seit 2011 jährlich 11.000 Euro an den Kreisfeuerwehrverband Gotha e.V. aus, um damit die Jugendfeuerwehren im Landkreis zu unterstützen. Mit der Förderung, die im März bereits zum zehnten Mal überwiesen worden ist, unterstützt der Kreisverband beispielsweise das alle zwei Jahre stattfindende Kreiszeltlager. Dabei treffen sich ca. 300 Kinder und Jugendliche in jeweils einem anderen Kreisbrandabschnitt für etwa 5 Tage, um gemeinsam zu üben und miteinander Spaß zu haben. Das letzte Kreiszeltlager fand 2019 statt, das nächste voraussichtlich erst nach der Pandemie.

Darüber hinaus finanziert der Kreisverband mit dieser Zuwendung u. a. Wettkampfgelühren auf Landes- und Bundesebene, den jährlichen Geländelauf der Jugendfeuerwehren, die Kreismeisterschaften sowie die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Auch Anschaffungen in den örtlichen Wehren, die der Ausbildung des Nachwuchses dienen, können teilfinanziert werden.

„Wenn es uns auch mit dieser Förderung gelingt, Kinder und Jugendliche an das verantwortungsvolle Ehrenamt der Feuerwehren heranzuführen, dann ist dieses Geld bestens angelegt. Wie wichtig die Gemeinschaft Gleichgesinnter gerade für Heranwachsende ist, weiß ich noch aus eigenem Erleben in meiner Heimatfeuerwehr“, so Landrat Onno Eckert.

Spielgerät an der Grundschule fertig

Hörsel | Für die etwa 100 Mädchen und Jungen der Grundschule Hörselgau gibt es jetzt noch einen Grund mehr, sich auf die Schule zu freuen: Anfang der Woche sind das neue Spielgerät und ein Klangspiel auf dem Schulhof offiziell übergeben worden und damit zum Spielen freigegeben.

Mit den vorbereitenden Tiefbauarbeiten hat die Fa. AIT Gotha im November 2020 begonnen. Das Spielgerät ist in direkter Nachbarschaft Hörselgaus gefertigt worden. Es stammt aus der Werkstatt der Firma Spielart GmbH Laucha, deren individuelle Produkte weit über Thüringen hinaus bekannt sind. Das neue Klangspiel auf dem Schulhof passt zudem gut zum Profil der Schule, die sich als „musikalische Grundschule“ besonders der musikalischen Erziehung ihrer Schülerinnen und Schüler widmet. Die Kinder können das aus elf Pfeifen bestehende Outdoor-Instrument mit ihren Händen oder mit speziellen Schlägern zum Klingen bringen. Die Kosten für beide Spielzeuge samt Vorarbeiten belaufen sich auf 30.000 Euro.

Bereits seit August 2020 ist an der Grundschule Hörselgau zudem die Mauer mit Zaun, die das Gelände von der Straße trennt, saniert worden. Die Sanierung der Mauer hat der Baubetrieb Michael Alder aus Goldbach übernommen, den aufgesetzten Zaun erneuerten Mitarbeiter der Bauschlosserei Kunkel aus Friemar. Für diese Sanierung wendete der Landkreis als Schulträger 72.000 Euro auf. Beide Maßnahmen sind von der AIG Gotha GmbH geplant und betreut worden.



Die Mädchen und Jungen der 4. Klasse freuen sich über das neue Spielgerät. Weil sie auch zusammen lernen, brauchen sie in dieser Konstellation keine Maske zu tragen

„Schule ist viel mehr als Lernen. Das haben wir alle in den letzten Monaten noch einmal deutlich gespürt, auch wenn wir das natürlich wissen. Mit den neuen Geräten auf dem Schulhof können die Mädchen und Jungen, die diese Schule besuchen, hoffentlich bald wieder ihre Freude an Bewegung und Musik ausleben“, so Landrat Onno Eckert bei der Übergabe der Spielgeräte.

Behandlung gegen Varroatose wird weitergeführt

Landkreis | Auch im Jahr 2021 sind alle Imker und Bienenhalter im Gebiet des Landkreises Gotha auf Grund der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz verpflichtet, ihre Bestände mit Medikamenten gegen die Varroamilben zu behandeln. Zur Behandlung zugelassene Tierarzneimittel können über das Veterinäramt bei der Thüringer Tierseuchenkasse bestellt werden.

Es stehen folgende Präparate zur Verfügung:

Medikament:	Preise (Stand: 17.02.2021)	Hersteller
Ameisensäure (1 l Flasche)	5,36 €	Serumwerk Bernburg Tiergesellschaft GmbH
ApiLife Var (Beutel mit je 2 Verdunstungstafeln)	3,32 €	
Milchsäure (1 l Flasche)	7,96 €	
Oxalsäure (Packung mit 2 x 500 ml Gebrauchslösung + 2 Dosierspritzen)	15,15 €	
Nassenheider Verdunster professional (Doppelpack)	13,98 €	Joachim Weiland Werkzeugbau GmbH & Co. KG
Oxovar (500 ml Gebrauchslösung)	8,81 €	Andermatt BioVet GmbH
Oxovar 5,7 % (275 ml)	7,08 €	
Oxovar 5,7 % (1000 ml)	20,23 €	
Thymovar (1 Packung mit 2 x 5 Plättchen)	15,47 €	

Die in Vereinen organisierten Imker werden gebeten, die Bestellung beim Veterinäramt über ihren Verein zu veranlassen. Nicht in Vereinen organisierte Imker können ihre Bestellung direkt beim Veterinäramt aufgeben. In beiden Fällen ist unbedingt die Tierseuchenkassen-Nummer des Bienenhalters anzugeben. Die Bestellungen müssen bis zum 19. April im Veterinäramt vorliegen. Die Behandlung ist spätestens am 30. Juli als Sommerbehandlung und im August/September als Nachsommerbehandlung zu beginnen und in der brutfreien Zeit als Winterbehandlung fortzuführen.

Insbesondere die zahlreichen Neulinge unter den Imkern werden auf diese Pflichten und Möglichkeiten hingewiesen. Aktuell sind im Landkreis Gotha 240 Bienenhalter mit rund 2.000 Völkern erfasst.

Gotha ist BUGA-Außenstandort

Gotha | Die Residenzstadt Gotha ist in diesem Jahr ein Außenstandort der Bundesgartenschau in Erfurt. Diese findet vom 23. April bis 10. Oktober statt.

Die BUGA 2021 beschränkt sich nicht nur auf Erfurt – die Idee der Bundesgartenschau wird mit den insgesamt 25 Außenstandorten in den Freistaat getragen. Die Residenzstadt Gotha präsentiert mit dem Englischen Garten, der barocken Orangerie und der historischen Wasserkunst das fürstliche Erbe der Gartenkunst in besonderer Vielfalt und Qualität.

Darüber hinaus lockt Gotha im BUGA-Jahr mit einem umfangreichen touristischen Angebot in die Stadt. Die Ausstellung „Muschelblüten, Blumenbücher und ein Orangerie-Modell – Restaurierte Kunst rund um den Garten“ präsentiert vom 25. April bis 18. Juli im Herzoglichen Museum eine exquisite Auswahl an Objekten, die eng mit der Gothaer Gartenlandschaft des 17. und 18. Jahrhunderts verknüpft sind. Vom 9. Mai bis 19. September wird im Orangeriehaus der Orangerie außerdem eine Ausstellung zum Thema „Im Garten der Goldenen Früchte“ präsentiert. Neben der Geschichte der Orangerie als Teil der Residenzkultur stehen Architektur, Gartenkunst und gärtnerisches



Die Wasserkunst unterhalb des Schlosses.

Handwerk im Fokus der Ausstellung. Zusätzlich zur Ausstellungsvielfalt wird es eine umfangreiche Auswahl an Gästeführungen geben. Von April bis Oktober wird es neben den täglichen Stadtführungen auch regelmäßig Rundgänge, z.B. zum Thema „Die Gärten der Gothaer Herzöge, Freimaurer & Illuminaten“, geben. Des Weiteren bieten Führungen durch die Gartenstadtsiedlung „Am Schmalen Rain“ und kulturhistorische Spaziergänge über den Gothaer Hauptfriedhof und den Jüdischen Friedhof Einblicke, welche die Gothaer Architektur und Gartenkunst aus einer völlig neuen Perspektive zeigen.

Ein besonderer musikalischer Höhepunkt im Jahr 2021 ist das Bachfest in Ohrdruf und Gotha, welches vom 26. August bis 5. September stattfindet. Hier finden u.a. Veranstaltungen in der Gothaer Orangerie statt. Zu diesen gehören das Konzert mit Bohdan Kozhushko und die Konzertreihe „Bachs Werk vormittags“.

Weitere thematische Führungen, Vorträge sowie verschiedenste Kulturformate runden das Erlebnis „BUGA-Außenstandort Gotha“ auf vielfältige Weise ab.

Weitere Infos unter: www.gotha-adelt.de



Orangerie gehört ebenfalls zur BUGA-Außenstelle.

Kultur – Gestalten – Freizeit

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / u.schmidt@kreis-gth.de

Zeichnen mit Holzkohle/Tagesseminar
am 24.04.21, Sa, 10:00 – 17:00 Uhr

Gesundheitsbildung

Fachbereichsleitung: Heike Strumpf (03621 214-609) / h.strumpf@kreis-gth.de

„Dr. Wald“ mit allen Sinnen genießen
am 24.04.21, Sa, 10:00 – 13:00 Uhr
in Tambach-Dietharz

VHS-Sprachenland

Fachbereichsleitung: Heike Strumpf (03621 214-609) / h.strumpf@kreis-gth.de

- Englisch für Einsteiger*innen (A1.1)
ab 12.04.21, 19:00 – 20:30 Uhr
- Spanisch – Französisch – Niederländisch/1.Teil, ONLINE-Kurs
ab 13.04.21, Di, 17:00 – 18:30 Uhr
- Niederländisch A1.1/ONLINE-Kurs
ab 14.04.21, Mi, 17:00 – 18:30 Uhr
- Polnisch für Einsteiger*innen (A 1.1)
ab 15.04.21, Do, 18:00 – 19:30 Uhr

Einzelveranstaltungen

Wir bitten um verbindliche Voranmeldung! (03621 214-603)

- Lebenselixier Olivenöl
am 13.04.21, Di, 18:30 – 20:00 Uhr
- Telemedizin – Arztkontakt im digitalen Wandel
am 15.04.21, Do, 18:45 – 20:00 Uhr
(Online-Zugang verfügbar)

Alle Anmeldungen zu Kursen und Einzelveranstaltungen gelten vorbehaltlich der Öffnung der Volkshochschule. Besuchen Sie uns auf unserer barrierefreien Internetseite und bleiben Sie gesund!

Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha

Tel.: 03621 214-609 Fax: 03621 214-613

E-Mail: h.strumpf@kreis-gth.de

Internet: www.kvhs-gotha.de (vollständiges Programm und Anmeldung)

Faszination Natur: Baumknospen machen Leben sichtbar

Erfurt | Seit Tausenden von Jahren ist der biomechanische Ablauf nahezu identisch: Über den Winter geschützte Baumknospen werden im Frühjahr durch Licht, Wärme und Wasser erweckt und verhelfen den Waldbäumen zu Wachstum. Knospen gibt es so viele verschiedene, wie es Bäume gibt. Förster können einen Baum allein aufgrund seiner Knospen identifizieren, auch ohne anhängendes Blatt, ohne Nadel, ohne Rinde. Neben Größe, Form und Farbe spielt auch die gegenseitige Anordnung der Knospen am Trieb eine wichtige Rolle. Rund 70 Baumarten finden sich in Thüringens Wäldern, wovon etwa 30 forstlich genutzt

werden. Schon im Herbst werden die Knospen in den Trieben dieser Bäume vorbereitet, um dann im Frühjahr zu erwachen und diese wachsen zu lassen. Damit das passiert, wird die Knospe im Winter gegen Wasser, Kälte und Schadinsekten geschützt. Das geschieht mittels Schuppen, die die Knospe umhüllen und mechanisch schützen, und durch ein klebriges Sekret aus Harz und Gummi, das zur Abdichtung dient. Einige Knospen sind zusätzlich behaart.

Knospen sind dicht aufeinanderliegende, sehr kleine Blattorgane. Bis zu vier Zentimeter groß sind die rötlich-braunen Knospen der Rosskastanie, während die

Eiche über orange-braune, eiförmige und zugespitzte Knospen verfügt, die am Zweigende oft gehäuft auftreten. Während die Knospen der Esche mattschwarz sind, sind die Knospen des Ahorns oder etwa der Fichte fast grasgrün. Beide sind im Durchmesser größer, als der sie tragende Trieb. Die Knospen der Buche, häufigste Laubbaumart Thüringens, sind lanzettartig zugespitzt und rötlichbraun. Werden Knospen von Tieren abgefressen, etwa durch Rehwild, entsteht an der Pflanze ein Schaden, der zum Absterben z. B. eines Laubbaumes führen kann. Auch dies zeigt, wie wichtig Knospen für das (Über-)Leben der Pflanze ist.

Fünf Testzentren täglich abwechselnd in Betrieb

Landkreis | Seit dem 15. März bietet der Landkreis Gotha in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Westthüringen der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, kostenlose Antigen-Schnelltests auf das Corona-Virus von geschultem Personal durchführen zu lassen.

Damit steht werktäglich im Zeitrahmen von 10 bis 18 Uhr jeweils ein Testzentrum als Anlaufstelle ohne vorherige Terminvereinbarung bereit. Während die tägliche Öffnungszeit konstant bleibt, variiert der Ort, um alle Regionen bedienen zu können: Montags öffnet das Testzentrum in der Gothaer Stadthalle seine Türen, dienstags die Sporthalle in Tonna, mittwochs die von-Bülow-Sporthalle des gleichnamigen Gymnasiums Neudietendorf, donnerstags die Goldberghalle in Ohrdruf sowie am Freitag die Körnerhalle am Perthes-Gymnasium Friedrichroda.

Über die Testdurchführung und die möglicherweise sich ergebenden weiteren Schritte werden die Teilnehmenden vor Ort informiert und aufgeklärt.

Die Möglichkeit zur Antigen-Schnelltestung soll mittelfristig noch ausgebaut werden durch die Beteiligung niedergelassener Apotheken. Mit weiteren potentiellen Stellen, an denen Schnelltests möglich sein können, ist die Verwaltung im Gespräch.

Eine stets aktualisierte Übersicht über Möglichkeiten zur kostenlosen Schnelltestung im Landkreis Gotha finden Interessierte unter: www.landkreis-gotha.de/aktuelles/testzentren/



Sporthalle Tonna

Zugang über Bierweg, dienstags 10 – 18 Uhr



**von-Bülow-Sporthalle
Gymnasium Neudietendorf**

Zugang über Bechsteinallee
mittwochs 10 – 18 Uhr

**Weitere
Testmöglichkeiten:**

- Apotheke im Herkules, Einkaufs-Center, Harjesstr. 4 - 6 99867 Gotha
- St.-Gotthard-Apotheke, Oststr. 51a , 99867 Gotha
- Goethe-Apotheke, Hauptmarkt 10, 99867 Gotha
- Süd-Apotheke Uelleber Str. 56, 99867 Gotha



Stadthalle Gotha

Schützenplatz 1
montags 10 – 18 Uhr



**Körnerhalle am
Perthes-Gymnasium Friedrichroda**

Engelsbacher Weg
freitags 10 – 18 Uhr



Goldberghalle Ohrdruf

Ludwig-Jahn-Str. 1
Zugang über barrierefreie
Versorgungszufahrt am Keglerheim
donnerstags 10 – 18 Uhr